

GARANTIESCHEIN



Kleinschreibmaschine Modell E 105

Gütezeichen Q

Schlüsselnummer EL 138 25 12 1

20.09.89

Herstellungsdatum

VEB Robotron-Elektronik Dresden
Stammbetrieb des VEB Kombinat Robotron
Grunaer Str. 2, Dresden 8010

Art.-Nr. 17 12 105

EVP 435,- M

Für die einwandfreie Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit der Maschine leisten wir neben der gesetzlichen Garantie eine Zusatzgarantie von 12 Monaten ab Verkaufstag.

Während der gesetzlichen Garantiezeit ergibt sich der Umfang der Garantieansprüche des Käufers aus den §§ 148 ff. ZGB i. V. mit der Durchführungsverordnung vom 27. Dez. 1976 zum Zivilgesetzbuch über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren (GBI, I/1977 Nr. 2). Daneben können die Ansprüche aus der Zusatzgarantie bereits während der gesetzlichen Garantie geltend gemacht werden; nach deren Ablauf sind ausschließlich die Bedingungen für die Zusatzgarantie maßgebend.

Im Rahmen der Zusatzgarantie übernimmt der Hersteller die kostenlose Beseitigung eines Mangels (Nachbesserung). Von der Zusatzgarantie sind das Farbband und die Schreibwalze ausgeschlossen.

Können durch die in Absatz 3 genannten Leistungen die berechtigten Ansprüche aus der Zusatzgarantie nicht erfüllt werden, gewährt der Hersteller eine andere von ihm zu bestimmende Leistung zur Erfüllung der Garantieverpflichtungen. Das gleiche gilt, wenn die Leistung zur Beseitigung eines Mangels nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen wird.

Wird die Ware während der Zusatzgarantie nachgebessert, verlängert sich diese um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer; das gleiche gilt, wenn die Nachbesserung während der gesetzlichen Garantiezeit erfolgt. In beiden Fällen ist die Nachbesserung auf dem Garantieschein einzutragen.

Ansprüche aus der Zusatzgarantie sollen unter Vorlage des ausgefüllten Garantiescheines unverzüglich nach Feststellung des Mangels geltend gemacht werden. Dazu wendet sich der Käufer an die Vertragswerkstatt bzw. den Hersteller. Ansprüche gegen den Hersteller

können auch beim Verkäufer geltend gemacht werden. Ohne Garantieschein können Ansprüche aus der Zusatzgarantie nicht geltend gemacht werden, es sei denn, der Nachweis wird durch andere geeignete Belege geführt.

Über die Anerkennung eines Anspruches aus der Zusatzgarantie entscheidet die Vertragswerkstatt/der Hersteller. Wird mit der Vertragswerkstatt keine Einigung erzielt, entscheidet der Hersteller.

Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Zusatzgarantiezeit übertragen, gehen die Ansprüche aus der Zusatzgarantie auf den Erwerber über.

Die im Zusammenhang mit der Zusatzgarantie zu regulierenden weiteren Ansprüche bestimmen sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Datum	Vertragswerkstatt

Bitte sofort ausfüllen!

Nummer der Maschine

Name und Wohnort des Käufers

Verkaufsdatum

19.10.89
Bezahlt

**Stempel und Unterschrift
der Verkaufsstelle**

WARENHALS COTTBUS

AG 706/17/89 III-9-58